

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

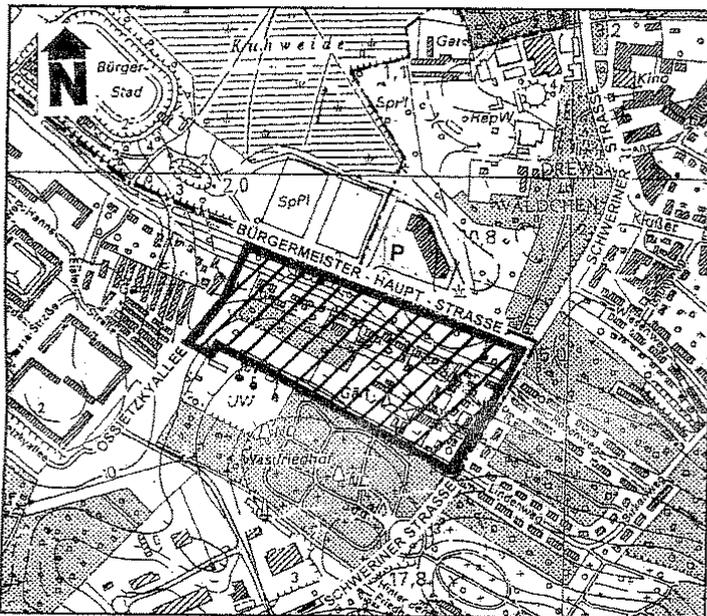
Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 49/97
„Mischgebiet Schweriner Straße / Westfriedhof“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10,
Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden: durch die Bürgermeister-Haupt-Straße
- im Osten: durch die Schweriner Straße
- im Süden: durch den Westfriedhof und das Firmengelände
Umspannwerk HEVAG
- im Westen: durch die Ossietzkyallee

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Mai 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 49/97 „Mischgebiet Schweriner Straße / Westfriedhof“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. November 2000, AZ: VIII 230 e – 512.113 – 06.000 (49/47) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10, Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und in § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. September 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

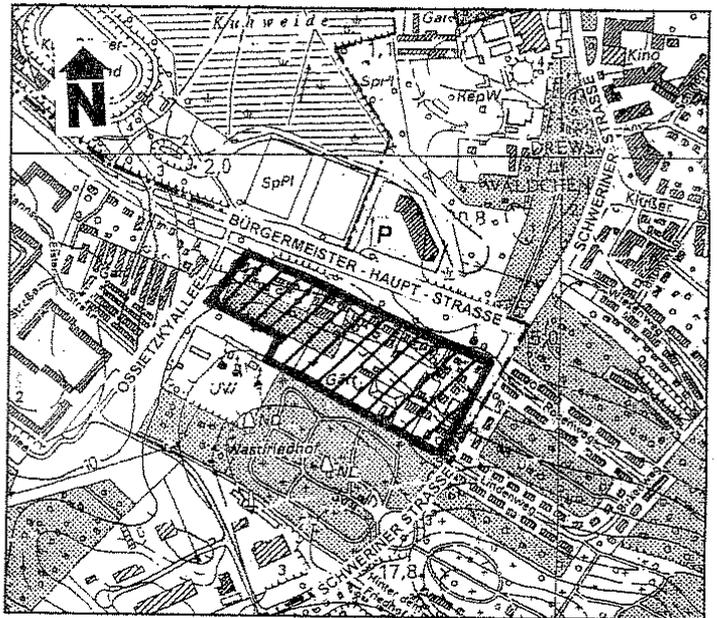
Betrifft: Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Wohnbaufläche und Gewerbefläche in Mischbaufläche im Bereich Schweriner Straße / Westfriedhof“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6,
Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden: durch die Bürgermeister-Haupt-Straße
- im Osten: durch die Schweriner Straße
- im Süden: durch den Westfriedhof und ca. 45 m nördlich
des Geländes des Umspannwerkes
- im Westen: durch die Ossietzkyallee

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2000 gefasste Abschließende Beschluss zur 33. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar – bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht – wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 30. März 2001, AZ: VIII 230 e – 5.12.111 – 06.000 (33. Änderung) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 33. Änderung zum Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 33. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. September 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –